| | |
|---|---|
| **Entscheidinstanz:** | Regierungsrat |
| **Geschäftsnummer:** | RRB Nr. 1308/2009 |
| **Datum des Entscheids:** | 26. August 2009 |
| **Rechtsgebiet:** | Ausländerrecht |
| **Stichwort:** | Familiennachzug ohne Anspruch – Kinder<br>nachträglicher Familiennachzug |
| **verwendete Erlasse:** | Art. 44 AuG |

**Zusammenfassung:**

Ein nachträglicher Kindernachzug wird im Rahmen des Ermessens nur bewilligt, wenn für die Übersiedlung des Kindes in die Schweiz stichhaltige Gründe vorliegen, d.h. die Änderung des Betreuungsverhältnisses zwingend notwendig ist. Das ist regelmässig nicht der Fall, wenn im Heimatland alternative Betreuungsmöglichkeiten bestehen, die dem Kindeswohl besser entsprechen, beispielsweise weil dadurch vermieden werden kann, dass das Kind aus seiner bisherigen Umgebung und dem ihm vertrauten Beziehungsnetz gerissen wird.

An den Nachweis der fehlenden Betreuungsmöglichkeit im Heimatland sind umso höhere Anforderungen zu stellen, je älter das Kind ist bzw. je grösser die ihm in der Schweiz drohenden Integrationsschwierigkeiten sind, zumal es aus integrationspolitischer Sicht nicht erwünscht ist, dass Kinder erst nach Abschluss der obligatorischen Schule in die Schweiz geholt werden.

**Anonymisierter Entscheidtext:**

In Sachen T. X., geboren 1975, Staatsangehörige von Thailand, Zürich, Rekurrentin, gegen die Sicherheitsdirektion, Rekursgegnerin, betreffend Bewilligung der Einreise und des Aufenthalts im Rahmen des Familiennachzugs für S. Y., geboren 1993, Staatsangehörige von Thailand und dort wohnhaft,

hat sich ergeben:

A. Mit Verfügung vom **. März 2009 wies die Rekursgegnerin (Migrationsamt) das Gesuch der Rekurrentin vom **. Juni 2008 um Bewilligung der Einreise für ihre Tochter S. Y. zum Verbleib bei der Mutter im Kanton Zürich ab.

Die Verfügung beruht auf folgendem Sachverhalt:

Die Rekurrentin lebte ursprünglich in Thailand. Aus der damaligen Beziehung mit dem thailändischen Staatsangehörigen A. Y., geboren angeblich 1972 oder 1973, ging am **. September 1993 die Tochter S. Y. hervor. S. lebte die ersten zwei Jahre nach der

Geburt bei der Rekurrentin, seither bei deren Schwester B. X., geboren 1967, und ihren beiden Töchtern, geboren 1986 und 1989.

Die Rekurrentin reiste am **. Dezember 1998 in die Schweiz ein. Am **. Januar 1999 heiratete sie in Zürich den Schweizer M. E., geboren 1967. Die Rekursgegnerin erteilte der Rekurrentin am **. April 1999 erstmals eine Aufenthaltsbewilligung als Ehegattin eines Schweizer Bürgers. Die eheliche Gemeinschaft der Rekurrentin wurde spätestens am **. Oktober 2003 aufgegeben. Mit Urteil der Einzelrichterin des Bezirksgerichts Zürich vom **. September 2005 wurde die Ehe der Rekurrentin mit M. E. geschieden. Die Rekursgegnerin verlängerte die Aufenthaltsbewilligung der Rekurrentin nach Aufgabe der ehelichen Gemeinschaft regelmässig im Rahmen des freien Ermessens, letztmals am **. März 2009 mit Gültigkeit bis 24. Januar 2010.

Die Rekursgegnerin erwog in der eingangs erwähnten Verfügung im Wesentlichen, nach Art. 44 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) könne ausländischen Ehegatten und ledigen Kindern unter 18 Jahren von Personen mit Aufenthaltsbewilligung eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn sie mit diesen zusammenwohnten (lit. a), eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden sei (lit. b) und sie nicht auf Sozialhilfe angewiesen seien (lit. c). Der Zweck des Familiennachzugs bestehe in der auf Dauer angelegten Zusammenführung der Familienmitglieder im gemeinsamen Haushalt. Das Ziel des Familiennachzugs werde dann nicht erreicht, wenn der in der Schweiz lebende Elternteil jahrelang von seinem Kind getrennt lebe und dieses erst kurz vor dem Erreichen des 18. Altersjahres in die Schweiz holen wolle. Je länger mit der Ausübung des Nachzugsrechts ohne sachlichen Grund zugewartet werde und je kürzer die verbleibende Zeit bis zur Volljährigkeit sei, umso eher könne sich bei im Ausland verbliebenen Kindern die Frage stellen, ob wirklich die Herstellung der Familiengemeinschaft beabsichtigt sei oder ob der Familiennachzug zweckwidrig für die blosse Verschaffung einer Anwesenheitsbewilligung geltend gemacht werde. S. Y. sei in Thailand geboren, aufgewachsen und habe dort sämtliche Schulen besucht. Lediglich die ersten zwei Lebensjahre habe S. bei der leiblichen Mutter in Thailand gelebt. Seit 1995 sei sie zusammen mit zwei Cousinen bei der Tante aufgewachsen. Die Rekurrentin habe seit mehr als 13 Jahren davon abgesehen, ihre Tochter in die Schweiz nachzuziehen. S. möchte in der Schweiz einen Deutschkurs besuchen und anschliessend eine Lehre absolvieren. Die fremdenpolizeilichen Bestimmungen über den Familiennachzug dürften nicht für den Nachzug von Jugendlichen wegen der besseren Ausbildungs- und Erwerbsmöglichkeiten in der Schweiz missbraucht werden. Das Gesuch um Erteilung einer Einreisebewilligung für S. müsse aufgrund des dargelegten Sachverhalts als rechtsmissbräuchlich angesehen werden. Zusätzlich müsste bei einer Übersiedlung von S. in die Schweiz aufgrund ihres Alters mit grossen Integrationsschwierigkeiten gerechnet werden. Das Herausreissen aus ihrer gewohnten Umgebung und der Wegzug in ein Land mit fremder Sprache und Kultur würde sie stark belasten.

B. Gegen diese Verfügung wurde mit Eingabe vom **. April 2009 rechtzeitig Rekurs an den Regierungsrat erhoben und sinngemäss beantragt, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und S. sei die Einreise und der Aufenthalt zum Verbleib bei der Mutter im Kanton Zürich zu bewilligen. […]

Es kommt in Betracht:

[…]

6.a) Da sich die Rekurrentin und die Tochter S. auf keinen Anwesenheitsanspruch berufen können, bleibt zu prüfen, ob die nachgesuchte Bewilligung nach den Grundsätzen der Zulassung gemäss Art. 3 und 44 AuG im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens (Art. 96 Abs. 1 AuG) zu erteilen ist.

b) Bei der Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern wird der demografischen, der sozialen und der gesellschaftlichen Entwicklung der Schweiz Rechnung getragen (Art. 3 Abs. 3 AuG). Gemäss Art. 96 Abs. 1 AuG berücksichtigen die zuständigen Behörden bei der Ermessensausübung die öffentlichen Interessen und die persönlichen Verhältnisse sowie den Grad der Integration der Ausländerinnen und Ausländer.

c) Nach Art. 44 AuG kann ausländischen Ehegatten und ledigen Kindern unter 18 Jahren von Personen mit Aufenthaltsbewilligung eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn sie mit diesen zusammenwohnen (lit. a), eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist (lit. b) und sie nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind (lit. c). Gestützt auf diese Bestimmung besteht (wie bereits erwähnt) kein Anspruch auf Bewilligung. Der Kindernachzug kann von den kantonalen Behörden vielmehr im pflichtgemässen Ermessen erteilt oder verweigert werden.

aa) Das Gesuch von Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung für den Nachzug von Kindern über zwölf Jahren muss innerhalb von zwölf Monaten eingereicht werden (Art. 73 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit, VZAE). Die Frist beginnt grundsätzlich mit der Erteilung der Aufenthaltsbewilligung oder der Entstehung des Familienverhältnisses zu laufen (Art. 73 Abs. 2 VZAE). Übergangsrechtlich beginnt sie jedoch in analoger Anwendung von Art. 126 Abs. 3 AuG mit dem Inkrafttreten des AuG am 1. Januar 2008, sofern vor diesem Zeitpunkt die Einreise erfolgt oder das Familienverhältnis entstanden ist. Vorliegend reiste die Rekurrentin am **. Dezember 1998 in die Schweiz ein, womit das fristauslösende Element das Inkrafttreten des AuG ist. Das Gesuch um Nachzug für die mehr als zwölfjährige S. wurde am **. Juni 2008 gestellt, womit die Frist eingehalten wurde.

bb) Art. 44 AuG nennt die bundesrechtlichen Mindestvoraussetzungen, die kumulativ erfüllt sein müssen, damit die kantonale Behörde einem Angehörigen eines Jahresaufenthalters die Aufenthaltsbewilligung im Rahmen des Familiennachzugs erteilen kann.

Die kantonalen Behörden sind im Rahmen ihres Ermessens frei, die Zulassung von minderjährigen Kindern von Jahresaufenthaltern an strengere Voraussetzungen zu knüpfen.

cc) Im Kanton Zürich wird ein nachträglicher Kindernachzug gestützt auf Art. 44 AuG im Rahmen des Ermessens nur bewilligt, wenn für die Übersiedlung des Kindes in die Schweiz stichhaltige Gründe vorliegen. Vorausgesetzt wird regelmässig, dass die Änderung des Betreuungsverhältnisses zwingend notwendig ist. Das ist regelmässig nicht der Fall, wenn im Heimatland alternative Betreuungsmöglichkeiten bestehen, die dem Kindeswohl besser entsprechen, beispielsweise weil dadurch vermieden werden kann, dass das Kind aus seiner bisherigen Umgebung und dem ihm vertrauten Beziehungsnetz gerissen wird. Gründe für eine Änderung des Betreuungsverhältnisses werden

nicht leichthin bejaht; an den Nachweis der fehlenden Betreuungsmöglichkeit im Heimatland sind umso höhere Anforderungen zu stellen, je älter das Kind ist bzw. je grösser die ihm in der Schweiz drohenden Integrationsschwierigkeiten sind, zumal es aus integrationspolitischer Sicht nicht erwünscht ist, dass Kinder erst nach Abschluss der obligatorischen Schule in die Schweiz geholt werden (vgl. Weisungen BFM, Version 13. Februar 2008, Ziffern 6.7 ff.).

7.a) Im vorliegenden Fall geht es nicht um die Zusammenführung einer Gesamtfamilie im Kanton Zürich. Die Rekurrentin machte im Schreiben vom **. Juli 2008 gegenüber der Rekursgegnerin geltend, sie habe «seit Geburt» von S. keinen Kontakt mehr zum Vater, A. Y. S. kenne ihren Vater nicht. Die genauen Personalien von A. Y. sind der Rekurrentin offenbar nicht bekannt und können auch nicht aus den der Rekursgegnerin eingereichten amtlichen Dokumenten entnommen werden. Nachdem S. lediglich die ersten zwei Jahre nach der Geburt bei der Rekurrentin gelebt hatte, lebt sie seit 1995 bis heute im gemeinsamen Haushalt der Tante (Schwester der Rekurrentin) B. X., geboren 1967, und deren beiden Töchtern U. und N., geboren 1986 und 1989. Die Rekurrentin übersiedelte am **. Dezember 1998 in die Schweiz und heiratete den Schweizer M. E. Nach Angaben der Rekurrentin sei «der Nachzug der Tochter immer geplant» gewesen, wegen des fehlenden Einverständnisses ihres Ehemannes und häufiger ehelicher Streitigkeiten jedoch nie zustande gekommen. Die Übersiedlung der Tochter in die Schweiz sei auch aus finanziellen Gründen gescheitert. S. lebt seit ihrem zweiten Lebensjahr ununterbrochen bei der Tante und den beiden Cousinen. Dies lässt den Schluss zu, dass zwischen ihnen eine sehr enge Beziehung besteht. Davon ist umso mehr auszugehen, als S. in ihrem Heimatland keine weiteren Verwandten haben soll und die Rekurrentin sich lediglich «1–2mal pro Jahr» besuchshalber bei ihr in Thailand aufhält. Die Rekurrentin gab gegenüber der Rekursgegnerin weiter an, ihre Schwester habe geheiratet, arbeite jeweils abends und «finde keine Zeit mehr» um auf S. «aufzupassen». Die weder zeitlich noch inhaltlich genauer substanziierten Gründe für den anbegehrten Nachzug der im Zeitpunkt der Gesuchstellung bereits knapp 15-jährigen S. erscheinen gesucht und zweckgerichtet. In Anbetracht ihres fortgeschrittenen Alters ist sie ohnehin bereits weitgehend selbstständig und bedarf nicht mehr der gleich intensiven Betreuung wie ein Kleinkind.

In der Rekursschrift vom **. April 2009 sieht die Rekurrentin die Erwerbstätigkeit ihrer Schwester bzw. deren fehlende Zeit für die Betreuung von S. nicht mehr als unabdingbaren Nachzugsgrund an. Sie macht neu geltend, die (verheiratete) Schwester habe einen neuen Freund «bei sich einziehen» lassen, der S. «belästige» und andauernd an ihre Zimmertüre klopfe. Falls diese nicht näher ausgeführten und wenig glaubwürdigen Angaben der Rekurrentin zutreffen sollten, läge es zweifellos im eigenen Interesse der Tante, Konflikte zwischen ihrem neuen Partner und S., die sie wie eine eigene Tochter aufgezogen hat, auszuräumen. Die heute volljährigen, im gleichen Haushalt lebenden Cousinen von S. könnten ebenfalls zur Konfliktbewältigung beitragen. Aus den Vorbringen der Rekurrentin gehen keine stichhaltigen Gründe hervor, welche eine Übersiedlung von S. in die Schweiz notwendig erscheinen lassen.

b) S. hat sich bisher lediglich im Jahr 2004 im Rahmen eines Ferienaufenthalts in der Schweiz aufgehalten. Aufgrund kultureller, sprachlicher und schulischer Unterschiede müsste sie in der Schweiz mit erheblichen Integrationsschwierigkeiten rechnen. Die

Rekurrentin gibt lediglich an, S. würde in der Schweiz zunächst Deutsch lernen und dann eine «Lehre/Arbeit» aufnehmen. Die hiesige Wirtschaftslage erweist sich jedoch gerade für ausländische Jugendliche mit mangelhaften Deutschkenntnissen zurzeit als sehr schwierig. S. befindet sich mit der Pubertät in einem wichtigen Entwicklungsstadium, in welchem sie auf stabile familiäre Verhältnisse angewiesen ist. Die Rekurrentin arbeitet als Service-Angestellte in einem 80%-Pensum. Sie wohnt (in Untermiete) in einer 3-Zimmer-Wohnung zusammen mit U. E. Ein günstiges familiäres Umfeld kann die Rekurrentin ihrer Tochter daher nicht bieten. Erhebliche Integrationsschwierigkeiten können unter den gegebenen Umständen nicht ausgeschlossen werden.

8. Zusammenfassend ergibt sich, dass die Rekurrentin und S. keinen Anspruch auf Erteilung der anbegehrten Bewilligung haben. Es liegt keine Notwendigkeit vor, die bestehenden Betreuungsverhältnisse von S. nachträglich zu ändern und sie aus der angestammten sozialen Umgebung herauszureissen. Eine erfolgreiche Integration von S. in der Schweiz scheint nicht gesichert. Die angefochtene Verfügung erweist sich somit als recht- und verhältnismässig und berücksichtigt die Praxis in vergleichbaren Fällen.

9. Der Rekurs ist daher abzuweisen. […]